

Abschrift

66

zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

2480 002

BESCHLUSS

IX ZR 76/75

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Nissim A. [REDACTED],

D. [REDACTED]/Belgien, Rue de [REDACTED] [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannonstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Unterrichtung und Anhörung der Parteien durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang am 20. Januar 1976

einstimmig

eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich gehalten und beschlossen:

Die Revisionen des Klägers gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

§ 160 BGB stellt auf den Begriff der Staatsangehörigkeit ab, wie er im Staats- und Völkerrecht gebraucht wird. Maßgeblich ist allein Besitz oder Nichtbesitz einer bestimmten Staatsangehörigkeit. Welche Rechte sich im Einzelfall aus der Staatsangehörigkeit nach dem Heimatrecht des Verfolgten ergeben oder ob und wie weit danach diese Rechte eingeschränkt sind, bleibt ohne Bedeutung.

Mai	Zorn	Henkel
Dr. Thumm	Dr. Lang	